

**Kooperationsvereinbarung über das Netzwerk hdw nrw**  
zwischen

der Fachhochschule Bielefeld

- vertreten durch die Präsidentin (Trägerhochschule),

der Fachhochschule Aachen

- vertreten durch den Rektor,

der Fachhochschule Bochum

- vertreten durch den Präsidenten,

der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg,

- vertreten durch den Präsidenten,

der Fachhochschule Dortmund,

- vertreten durch den Rektor,

der Hochschule Düsseldorf,

- vertreten durch die Präsidentin,

der Westfälischen Hochschule,

- vertreten durch den Präsidenten,

der Hochschule Hamm-Lippstadt,

- vertreten durch den Präsidenten,

der Fachhochschule Köln,

- vertreten durch den Präsidenten,

der Fachhochschule Münster,

- vertreten durch die Präsidentin,

der Hochschule Niederrhein,

- vertreten durch den Präsidenten,

der Hochschule Ostwestfalen-Lippe,

- vertreten durch den Präsidenten,

der Hochschule Rhein Waal,

- vertreten durch die Präsidentin,

der Fachhochschule Südwestfalen,

- vertreten durch den Rektor,

der Hochschule Ruhr West,

- vertreten durch den Präsidenten,

der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe,

- vertreten durch den Rektor,

der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen,

- vertreten durch den Rektor,

der Technischen Fachhochschule Georg Agricola für Rohstoffe, Energie und Umwelt zu Bochum,

- vertreten durch den Präsidenten,

der Rheinischen Fachhochschule Köln,

- vertreten durch den Präsidenten,

der Hochschule für Gesundheit,

- vertreten durch die Präsidentin,

**- im Folgenden Hochschulen genannt -**

zur Einrichtung und zum Betrieb der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung  
„Netzwerk Hochschuldidaktische Weiterbildung NRW“

**- im Folgenden „Netzwerk hdw nrw“ genannt.**

**§ 1 Grundlagen, Aufgaben**

(1) Die gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung „hdw nrw“ soll dazu beitragen, die Professionalität der didaktischen Aspekte der Lehrtätigkeit zu erhöhen und die Qualität der Lehre zu verbessern.

(2) Die Grundlage für die Zusammenarbeit der Hochschulen bildet die Vorschrift des § 77 Abs. 2 HG NRW. Das „Netzwerk hdw nrw“ wird bei der FH Bielefeld eingerichtet, es hat seinen Sitz in Bielefeld. Der Aufbau und der Betrieb erfolgen durchgehend in Kooperation mit den anderen Hochschulen.

**§ 2 Leitung, Lenkungsrat**

(1) Zur Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten setzen die Hochschulen einen Lenkungsrat ein. Der Lenkungsrat ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entscheidungen in Haushaltsfragen, Rahmenvorgaben für den Haushaltsablauf;
2. Beschlussfassung über Konzepte, Programme und Entwicklungsplanungen des „Netzwerkes hdw nrw“ sowie die Art der Evaluationen. Alle 5 Jahre erfolgt eine umfassende Evaluation des gesamten Netzwerks.
3. Festlegung der Aufgaben und Bestimmung der Vorlagepflichten der Geschäftsstelle;
4. Beschluss über Ergebnisberichte und andere Vorlagen bei der Landesrektorenkonferenz;
5. Entscheidung über den Wegfall, die Übertragung oder über die wesentliche Änderung von Aufgaben;
6. Entscheidung über die Einrichtung beratender Gremien.

(2) Der Lenkungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr; er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Lenkungsrat kann die Unterlagen der Geschäftsstelle einsehen.

(4) Entscheidungen des Lenkungsrates sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen getroffen werden. Kann dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden, bedürfen die Entscheidungen

einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu bestimmen.

### **§ 3 Mitglieder des Lenkungsrates, Auswahlverfahren**

(1) Dem Lenkungsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: zwei Präsidentinnen oder Präsidenten / Rektorinnen oder Rektoren und zwei für die Lehre zuständige Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten / Prorektorinnen oder Prorektoren aus Hochschulen, die am „Netzwerk hdw nrw“ beteiligt sind. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle und die Sprecherin bzw. der Sprecher der Mentorinnen und Mentoren wirken beratend mit.

(2) Der Lenkungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl gescheitert.

(3) Die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungsrates erfolgt durch die Landesrektorenkonferenz. Ein Mitglied soll aus der Trägerhochschule kommen.

(4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Lenkungsrates und ist an die Funktion gebunden.

### **§ 4 Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle des „Netzwerkes hdw nrw“ hat ihren Sitz in Bielefeld. Die FH Bielefeld stellt die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Die FH Bielefeld wird zur Anstellungskörperschaft für das vorhandene Personal und ist auch für die weitere Personalbewirtschaftung zuständig. Hinsichtlich der Auswahl der hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle stellt sie das Einvernehmen mit dem Lenkungsrat her.

(2) Grundlegende Entscheidungen über die Programmentwicklung und über konzeptionelle Veränderungen darf die Geschäftsstelle nur im Einvernehmen mit dem Lenkungsrat treffen.

(3) Die Geschäftsstelle richtet im Einvernehmen mit dem Lenkungsrat eine Außenstelle ein. Die Einzelheiten des Zusammenwirkens sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 5 Aufgaben der Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Entwicklung des Jahresprogramms in Abstimmung mit den Mentorinnen und Mentoren;
2. Konzeption neuer Angebote im laufenden Jahr;
3. Workshop- und Beratungsorganisation und Beraternskoordination;
4. Workshopleitung, Moderation, Beratung und Coaching;
5. Evaluation der Angebote und des Programms;
6. Initiierung, Betreuung und Koordination landesweiter Arbeitskreise und Veranstaltungen;
7. Haushalt, Statistik, Abrechnung mit den Hochschulen und externen Teilnehmenden;
8. Pflege der Internetseiten, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit;
9. Vorbereitung der Sitzungen des Lenkungsrates;
10. Kontaktpflege und Organisation einer Netzwerkkonferenz mit den Mentorinnen und Mentoren;

11. Verwaltungsangelegenheiten des Lenkungsrates (Einladungen, Sitzungsniederschriften, Beteiligung der Mentorinnen und Mentoren usw.);
12. Berichtswesen und Verwaltungsangelegenheiten.

### **§ 6 Finanzierung**

- (1) Das „Netzwerk hdw nrw“ wird in Abstimmung mit den Hochschulen Konzepte zur finanziellen Absicherung entwickeln, um den Aufbau und den Betrieb zu gewährleisten. Die Finanzierung der laufenden Kosten erfolgt durch Beschluss der in der Landesrektorenkonferenz zusammengeschlossenen Hochschulen auf der Grundlage eines Finanzplanes der Geschäftsstelle.
- (2) Die Stellen, die das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zum Zwecke der hochschuldidaktischen Weiterbildung zur Verfügung stellt (zwei Stellen höherer Dienst, eine halbe Stelle Sekretariat), werden bei der FH Bielefeld etatisiert.
- (3) Soweit die vorstehenden Regelungen nicht ausreichen, werden die Hochschulen selbst den Aufbau und den Betrieb des „Netzwerkes hdw nrw“ gewährleisten. Die Einzelheiten können gegebenenfalls in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung geregelt werden.

### **§ 7 Mentorinnen und Mentoren**

- (1) Die Hochschulen benennen je eine Ansprechperson vor Ort zur Unterstützung des „Netzwerkes hdw nrw“ (Mentorin/Mentor).
- (2) Die Mentorinnen und Mentoren sind zuständig für die
  1. Beratung der Professorinnen und Professoren der jeweiligen Hochschule mit dem Ziel, diesen Personenkreis zur Teilnahme an Veranstaltungen zu motivieren;
  2. Informationen über das Angebot des „Netzwerkes hdw nrw“;
  3. Unterrichtung der Geschäftsstelle über den Bedarf an hochschuldidaktischer Weiterbildung, Vorschläge im Hinblick auf Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren und die Evaluation;
  4. Organisation von Inhouse-Workshops in der jeweiligen Hochschule in Kooperation mit der Geschäftsstelle.
- (3) Die von den beteiligten Hochschulen benannten Mentorinnen und Mentoren bilden den Mentorenkreis. Dieser bildet die zweite Säule neben der Geschäftsstelle. Ziel des Mentorenkreises ist die Vernetzung und die Bearbeitung hochschuldidaktischer Themen.
  1. Der Mentorenkreis tagt mindestens zweimal im Jahr.
  2. Der Mentorenkreis wählt aus seinem Kreis eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.
  3. Der Mentorenkreis ist dem Lenkungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Arbeit des Mentorenkreises wird in dem jährlichen Rechenschaftsbericht des Netzwerks hdw nrw dargestellt. Nach Bedarf kann der Mentorenkreis durch die Projektleitungen der hochschuldidaktischen Projekte an den Mitgliedshochschulen, die Leitung der Geschäftsstelle und Gäste zu bestimmten Themen erweitert werden.
  4. Der Mentorenkreis gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem Näheres zu den vorangehenden Maßnahmen zu regeln ist. Insbesondere zu den Wahl- bzw. Entscheidungsverfahren, die in Ziffer 2 und Ziffer 3 vorgesehen sind, werden detaillierte Regelungen getroffen.
- (4) Die Mentorinnen und Mentoren nehmen an einer jährlichen Netzwerkkonferenz teil.

### **§ 8 Arbeitsergebnisse, Urheberrechte, Vertraulichkeit**

(1) Jeder Kooperationspartner bleibt Inhaber der bei ihm zu Beginn der Kooperation bestehenden Arbeitsergebnisse/Erarbeitungen und der hieran bestehenden Rechte, insbesondere Urhebernutzungsrechte. Jeder Kooperationspartner bleibt Inhaber der während der Kooperation allein bei ihm entstehenden Arbeitsergebnisse/Erarbeitungen und der hieran bestehenden Rechte, insbesondere Urhebernutzungsrechte. Satz 2 gilt entsprechend für Anteile an Arbeitsergebnissen/Erarbeitungen, einschließlich der hieran bestehenden Rechte, an denen mehrere Kooperationspartner gemeinsam beteiligt sind und bei denen die Beiträge getrennt den jeweiligen Kooperationspartnern anteilmäßig eindeutig zugeordnet werden können.

(2) Für Arbeitsergebnisse und hieran bestehende Rechte, die bei mehreren Kooperationspartnern gemeinsam entstehen und deren Anteile nicht getrennt nach dem jeweiligen Kooperationspartner bestimmt werden können, werden sich die beteiligten Kooperationspartner in freundschaftlicher Weise durch eine gesonderte Vereinbarung darüber verständigen, wie hiermit in rechtlicher Hinsicht zu verfahren ist.

(3) Soweit Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen, räumen sich die Kooperationspartner an den ihnen im Sinne der vorangehenden Absätze zustehenden Arbeitsergebnissen/Erarbeitungen und der hieran bestehenden Rechte ein auf die Dauer und die Zwecke dieser Kooperation begrenztes, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

(4) Für Zwecke außerhalb dieser Kooperation werden sich die Kooperationspartner durch gesonderte Vereinbarung über die Einräumung von entsprechenden Nutzungsrechten verständigen.

(5) Die Hochschulen werden alle Angelegenheiten der anderen Hochschulen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und die als offensichtlich vertraulich erkennbar oder als solche bezeichnet sind, auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus vertraulich behandeln. Diese Vertraulichkeit gewährleisten sie auch, wenn sie sich zur Erfüllung von Verbindlichkeiten dritter Personen bedienen. Diese Verpflichtung gilt, bis die entsprechenden Informationen ohne das Zutun der empfangenden Hochschulen allgemein bekannt oder zugänglich werden.

## **§ 9 Haftung**

(1) Die Hochschulen haben bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen untereinander nur für die Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die Geschäftsstelle, die an der FH Bielefeld angesiedelt wird und im Außenverhältnis als Einrichtung bei der FH Bielefeld tätig wird, im Innenverhältnis aber gegenüber den anderen Hochschulen verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist. Rechtsgeschäfte, welche die Geschäftsstelle abschließt, werden für die FH Bielefeld abgeschlossen. Die anderen Partner handeln rechtlich für sich selbst.

(2) Soweit die Hochschulen, einzeln oder in ihrer Gesamtheit, im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gegenüber Dritten haften, stellt, unbeschadet der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Haftungsregelung gegenüber Dritten, die Hochschule, die den Schaden zu vertreten hat, die anderen Hochschulen von allen Ansprüchen Dritter frei. Ist die Verantwortlichkeit für einen Schaden nicht eindeutig festzustellen, wird diejenige Hochschule, die durch Dritte in Anspruch genommen wird, von den anderen Hochschulen im Innenverhältnis anteilig entlastet.

(3) Soweit die Hochschulen einander im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung haften, beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und den Ersatz des unmittelbaren Schadens; ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Folge- und Vermögensschäden.

(4) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Letztunterzeichnung in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die bisher bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen vom 14.05.2009 wird hiermit einvernehmlich in vollem Umfang aufgehoben und – zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 1 – durch diesen Kooperationsvertrag vollumfänglich ersetzt.

(3) Jede Hochschule ist berechtigt, ihre Beteiligung an der Kooperation mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorsitz des Lenkungsrates zu kündigen. Unbeschadet hiervon setzen die verbleibenden Hochschulen die Kooperation fort, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der verbleibenden Hochschulen die Fortsetzung der Zusammenarbeit für beendet erklärt wird.

(4) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung der Beteiligung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 11 Sonstiges**

(1) Zwingende Bestimmungen, die sich aus der Förderung der Hochschulen durch die Ministerien des Landes NRW oder durch die Förderung anderer öffentlicher Mittelgeber ergeben, haben einen Vorrang vor den Regelungen dieser Vereinbarung. Die Hochschulen werden gegebenenfalls die Bestimmungen entsprechend anpassen, wenn sie den Förderbedingungen widersprechen.

(2) Sollten eine oder mehrere Vorschriften dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am Nächsten kommt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung sind im einstimmigen Einvernehmen jederzeit möglich, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit aber der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Rückwirkende Änderungen oder Ergänzungen sind grundsätzlich unzulässig; alle Vertragsänderungen und/oder –ergänzungen wirken nur für die Zukunft. Hiervon kann nur durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.

(4) Wenn über die Auslegung und die Durchführung dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten auftreten sollten, werden die Hochschulen versuchen, diese einvernehmlich beizulegen.

Bochum, 29.01.2015

**Fachhochschule Aachen**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. Marcus Baumann, Rektor

**Fachhochschule Bielefeld**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. Beate Rennen-Allhoff, Präsidentin

**Fachhochschule Bochum**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. Martin Sternberg, Präsident

**Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. Hartmut Ihne, Präsident

**Fachhochschule Dortmund**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. Wilhelm Schwick, Rektor

**Hochschule Düsseldorf**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. Brigitte Grass, Präsidentin

**Westfälische Hochschule**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann, Präsident

**Hochschule Hamm-Lippstadt**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld, Präsident

**Fachhochschule Köln**

- vertreten durch  
Präsident

---

Prof. Dr.-Ing. Christoph Seeßelberg,

**Fachhochschule Münster**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. Ute von Lojewski, Präsidentin

**Hochschule Niederrhein**

---

- vertreten durch

Prof. Dr. Hans-Hennig von Grünberg, Präsident

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

- vertreten durch

---

Dr. Oliver Herrmann, Präsident

**Hochschule Rhein Waal**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. Marie-Louise Klotz, Präsidentin

**Fachhochschule Südwestfalen**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. Claus Schuster, Rektor

**Hochschule Ruhr West**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. Eberhard Menzel, Präsident

**Evangelische Fachhochschule  
Rheinland-Westfalen-Lippe**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. Gerhard K. Schäfer, Rektor

**Katholische Hochschule  
Nordrhein-Westfalen**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. Peter Berker, Rektor

**Technische Fachhochschule Georg  
Agricola für Rohstoffe, Energie und  
Umwelt zu Bochum**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann, Präsident

**Rheinischen Fachhochschule Köln**

- vertreten durch

---

Prof. Dr.-Ing. Wilfried Saxler, Präsident

**Hochschule für Gesundheit**

- vertreten durch

---

Prof. Dr. jur. Anne Friedrichs, Präsidentin